

## I. Einleitung

### A. Rahmenbedingungen

Die Globalisierung der Kapitalmärkte und die dadurch von den Investoren und Finanzanalysten verstärkt erhobene Forderung nach international vergleichbaren Finanzdaten haben in der zweiten Hälfte der neunziger Jahre dazu geführt, dass insbesondere börsennotierte österreichische Unternehmen zusätzlich zum Konzernabschluss nach UGB auch einen Konzernabschluss nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften erstellt haben. Auch die Börsenzulassungsbestimmungen der Wiener Börse sehen für bestimmte Marktsegmente (Prime Market) die Verpflichtung vor, (Konzern-)Abschlüsse nach IFRS oder US-GAAP aufzustellen. An den europäischen Wachstumsbörsen (EASDAQ, Neuer Markt in Frankfurt) ist für die Zulassung zur Notierung gleichfalls ein nach international anerkannten Grundsätzen aufgestellter (Konzern-)Abschluss Voraussetzung.

Der österreichische Gesetzgeber hat diesen Entwicklungen mit dem im März 1999 veröffentlichten Konzernabschlussgesetz Rechnung getragen.<sup>4)</sup> Mit der durch das Konzernabschlussgesetz in das HGB – nunmehr UGB – eingefügten Bestimmung des § 245a leg cit wurden alle (Mutter-)Unternehmen, die einen Konzernabschluss nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen und einen Konzernlagebericht aufstellen, von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses nach den Bestimmungen der §§ 248 bis 267 HGB befreit.

Für das (in der Mehrzahl der Fälle am 31. Dezember endende) Geschäftsjahr 2003 haben die im Prime Market der Wiener Börse gelisteten Unternehmen aber auch andere führende Großunternehmen von den Bestimmungen des Konzernabschlussgesetzes Gebrauch gemacht und befreiende Konzernabschlüsse nach IFRS aufgestellt. Die Anzahl jener Unternehmen, die befreiende Konzernabschlüsse nach US-GAAP aufstellen, ist im Vergleich gering. Die

---

<sup>4)</sup> Vorbild für das Konzernabschlussgesetz war das deutsche Kapitalaufnahme erleichterungsgesetz, von dem der österreichische Gesetzgeber jedoch in zwei wesentlichen Punkten abgewichen ist:

- Im Gegensatz zu Deutschland, wo die Inanspruchnahme der Befreiungsbestimmung auf börsennotierte Konzerne eingeschränkt ist, gilt das Konzernabschlussgesetz für sämtliche Mutterunternehmen, die zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet sind.
- Die Bestimmungen des deutschen Kapitalaufnahme erleichterungsgesetzes sind mit 31. Dezember 2004 befristet, die Regelungen des österreichischen Konzernabschlussgesetzes gelten unbefristet.

Ursache für die Bevorzugung der IFRS gegenüber den US-GAAP liegt unter anderem zweifelsohne auch darin, dass die EU-Kommission die Implementierung der IFRS als einheitliches Rechnungslegungswerk für börsennotierte Gesellschaften in der EU als erklärtes Ziel kommuniziert und im Sommer 2002 in einer Verordnung verabschiedet hat. Demnach haben alle kapitalmarkt-orientierten Unternehmen im EU-Raum ab 2005 ihren Konzernabschluss nach IFRS zu erstellen. Unternehmen, die sowohl in der EU als auch an einer anderen Börse notieren und bereits international anerkannte Rechnungslegungsvorschriften anwenden (insbesondere US-GAAP), mussten ihren Konzernabschluss erst ab 2007 auf IFRS umstellen. Diese Fristverlängerung galt auch für Unternehmen die lediglich Schuldverschreibungen emittierten. Dies bedeutet, seit 2007 haben alle kapitalmarktorientierten Unternehmen, die in der EU an einem aktiven Markt notieren, einen Konzernabschluss nach IFRS zu erstellen.

In Österreich wurde die „IAS-Verordnung“ der EU im Rahmen des Rechnungslegungsänderungsgesetzes Ende 2004 in nationales Recht umgesetzt.

Bereits seit 1.1.2002 ist die neue Marktsegmentierung der Wiener Börse AG in Kraft. Durch erhöhte Transparenzkriterien und Mindestanforderungen soll die Attraktivität des Marktplatzes für Investoren gesteigert werden. Unternehmen, die im so genannten „Prime Market“ zusammengefasst werden, haben sich über die gesetzlichen Bestimmungen des BörseG hinaus zur Einhaltung erhöhter Transparenz-, Qualitäts- und Publizitätskriterien verpflichtet. Im „Standard Market“ befinden sich alle übrigen Aktien, die im Amtlichen Handel bzw im Geregelteten Freiverkehr zugelassen aber nicht im „Prime Market“ gelistet werden. Die Bedingungen für den „Prime Market“ werden in einem eigenen Regelwerk festgehalten. Die Frist zur Veröffentlichung des Konzernabschlusses beträgt für die sich diesem Regelwerk unterwerfenden Unternehmen drei Monate. Die strengeren Fristen dieses Regelwerkes hinsichtlich der Veröffentlichungen von Abschlüssen haben auch Einfluss auf das Börsegesetz genommen. Nach § 82 des BörseG beträgt die Frist zur Veröffentlichung des Jahresfinanzberichts (dieser enthält unter anderem auch einen allenfalls aufzustellenden IFRS-Konzernabschluss) für Emittenten längstens vier Monate.

Auf Grund der Neuorganisation des IASC hat mit 1. April 2001 der IASB die Aufgabe übernommen, neue Rechnungslegungsstandards zu veröffentlichen. Diese tragen nicht mehr die Bezeichnung IAS, sondern IFRS (International Financial Reporting Standards). Seither wurden vom IASB acht IFRS verabschiedet. Die bisher bestehenden und noch vom IASC veröffentlichten Standards wurden vom IASB übernommen; die Bezeichnung IAS wird für diese weitergeführt. Allerdings wurden bereits zahlreiche dieser übernommenen Standards durch die neuen IFRS ersetzt. Der IASB besteht aus 14 Mitgliedern, die unterschiedlichen fachlichen Hintergrund vorweisen. Der IASB wird vom Standards Advisory Council (SAC) beraten, das den IASB ua bei der Erstellung des Arbeitsprogramms unterstützt. Ferner werden, um eine möglichst rasche Lösung von Interpretationsfragen zu entwickeln, neue Rechnungslegungsfragen, die

nicht in einem Standard spezifisch geregelt werden, durch das International Financial Reporting Interpretations Committee behandelt.

Eine neue Dimension hat die Bedeutung der IFRS durch die Entscheidung der SEC im November 2007 angenommen, wonach nicht-US-amerikanische Unternehmen (foreign private issuers, FPI), die an einer US-amerikanischen Börse notieren und ihren Abschluss nach IFRS, wie sie vom IASB verabschiedet wurden, erstellen, keine Überleitung mehr auf die Rechnungslegungsvorschriften der US-GAAP benötigen. Im August 2008 hat die SEC einen Fahrplan zur Diskussion gestellt, wonach auch US-amerikanischen Unternehmen ab 2014 die Erstellung von IFRS-Abschlüssen ermöglicht werden könnte.

In manchen Standards werden für einen Sachverhalt zwei unterschiedliche Bilanzierungsmethoden erlaubt, eine Benchmark-Methode und eine alternativ zulässige Methode. Zwar stellt die Benchmark-Methode die bevorzugte Methode dar, es bleibt aber die Wahlmöglichkeit zwischen den unterschiedlichen Methoden bestehen. In den letzten Jahren wurden diese Wahlrechte allerdings verstärkt reduziert.

## **B. Das Rahmenkonzept (Framework)**

Das Rahmenkonzept (Framework) selbst stellt keinen eigenen Standard dar, sondern legt lediglich die Konzeptionen dar, die der Aufstellung und Darstellung zugrunde liegen. Die Bestimmungen der einzelnen Standards gehen den Vorschriften des Rahmenkonzepts vor.

Im Rahmenkonzept sind zu folgenden Punkten Ausführungen enthalten:<sup>5)</sup>

- Zielsetzung von Abschlüssen.
- Qualitative Anforderungen, die den Nutzen der im Abschluss enthaltenen Informationen bestimmen.
- Definition, Ansatz und Bewertung der Abschlussposten, aus denen der Abschluss besteht.
- Kapital- und Kapitalerhaltungskonzept.

Zielsetzung von Abschlüssen soll es nach F.12 sein, Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie Veränderungen in der Vermögens- und Finanzlage eines Unternehmens zu geben, die für einen weiteren Adressatenkreis bei dessen wirtschaftlichen Entscheidungen nützlich sind.

Die der Erstellung von Abschlüssen zugrunde liegenden Annahmen sind das Konzept der Periodenabgrenzung und der Unternehmensfortführung. Diese Grundannahmen werden durch folgende qualitative Anforderungen an den Abschluss ergänzt:<sup>6)</sup>

---

<sup>5)</sup> Siehe F.5.

<sup>6)</sup> Siehe im Detail zu den einzelnen Anforderungen F.24ff.

- **Verständlichkeit (Understandability):** die Informationen sollen für den Adressaten leicht verständlich sein; komplexe Themen dürfen aber nicht weggelassen werden, weil sie für bestimmte Adressaten schwer verständlich sind.
- **Relevanz (Relevance):** Informationen in einem Abschluss sind dann relevant, wenn sie die wirtschaftlichen Entscheidungen der Adressaten beeinflussen, indem sie ihnen bei der Beurteilung vergangener, derzeitiger oder zukünftiger Ereignisse helfen, oder ihre Beurteilung aus der Vergangenheit bestätigen oder korrigieren. Die Relevanz wird durch die Art und Wesentlichkeit einer Information bestimmt.
- **Verlässlichkeit (Reliability):** Abschlüsse dürfen keine wesentlichen Fehler enthalten und müssen frei von verzerrenden Einflüssen sein. Diese primäre Anforderung wird durch eine glaubwürdige Darstellung, die wirtschaftliche Betrachtungsweise der Geschäftsfälle, die Neutralität der Beurteilung von Sachverhalten, die Vorsicht bei Schätzungen und Ermessensentscheidung sowie die Vollständigkeit des Abschlusses erzielt.
- **Vergleichbarkeit (Comparability):** Die Abschlüsse sind so zu erstellen, dass sie über die Zeit Vergleiche für ein Unternehmen und Vergleiche verschiedener Unternehmen ermöglichen.

Das Rahmenkonzept enthält ua allgemeine Umschreibungen der Begriffe Vermögen, Schulden, Eigenkapital (dies wird lediglich als Residualgröße von Vermögenswerten und Schulden umschrieben), Erträge und Aufwendungen, die in den einzelnen Standards nochmalig wieder gegeben werden. Hier sei nur kurz die Definition von Vermögenswert und Schuld dargestellt, da diese eine grundlegende Bedeutung für die Beurteilung zahlreicher Bilanzierungsfragen haben:<sup>7)</sup>

- Ein **Vermögenswert (Asset)** ist eine in der Verfügungsmacht des Unternehmens stehende Ressource, die ein Ergebnis von Ereignissen der Vergangenheit darstellt, und von der erwartet wird, dass dem Unternehmen aus ihr künftig wirtschaftlicher Nutzen zufließt.
- Eine **Schuld (Liability)** ist eine gegenwärtige Verpflichtung des Unternehmens aus Ereignissen der Vergangenheit, von deren Erfüllung erwartet wird, dass aus dem Unternehmen Ressourcen abfließen, die wirtschaftlichen Nutzen verkörpern.

Ein Abschlussposten ist nach F.83 dann zu erfassen, wenn

- es wahrscheinlich ist, dass ein mit dem Sachverhalt verknüpfter künftiger wirtschaftlicher Nutzen dem Unternehmen zufließen oder von ihm abfließen wird, und
- die Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder der Wert des zugrunde liegenden Sachverhaltes verlässlich ermittelt werden können.

---

<sup>7)</sup> Siehe im Detail F.49ff.

Erträge werden dann erfasst, wenn es zu einer Zunahme des künftigen wirtschaftlichen Nutzens – iVm einer Zunahme bei einem Vermögenswert – oder einer Abnahme bei einer Schuld gekommen ist. Umgekehrt werden Aufwendungen dann erfasst, wenn es zu einem Abfluss des künftigen wirtschaftlichen Nutzens iVm der Abnahme bei einem Vermögenswert oder einer Zunahme einer Schuld gekommen ist.<sup>8)</sup>

---

<sup>8)</sup> Vgl F.92f.